

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf	88
Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2020	Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 288.....	87 89
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2020.....	Einebnung von Wahlgräber auf dem Friedhof Bad Bevensen.....	88 90

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.631.935 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.690.766 €	
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf	6.924.100 €	
2.2 der Auszahlungen auf	7.002.800 €	
festgesetzt;		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.146.500 €	
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.172.800 €	
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.033.600 €	
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.777.600 €	
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	744.000 €	
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.400 €	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 744.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 857.700 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 490 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke 470 v. H.
Gewerbesteuer 410 v. H.

Wrestedt, 19.02.2020

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 08.06.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 15.06.2020

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 23.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2020

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.539.349 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.459.107 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	12.804.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	12.381.500 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.241.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.496.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	150.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.563.600 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.413.600 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.413.600 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 3.500.000 €

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 53,8 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 4.411.000 €

Nachrichtlich:

davon entfallen auf den Flecken Bad Bodenteich ca. 29 %	1.296.800 €
davon entfallen auf die Gemeinde Lüder ca. 13 %	589.300 €
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck ca. 9 %	375.100 €
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt ca. 49 %	2.149.800 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 23.01.2020

Samtgemeindebürgermeister
Gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 08.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 15.06.2020

Samtgemeindebürgermeister
Gez. Michael Müller

Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Ebstorf und die Bezeichnung Klosterflecken.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf und hat ihren Sitz in Ebstorf.
- (3) Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Ebstorf und Altenebstorf.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt den Heiligen Mauritius.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Klosterflecken Ebstorf – Landkreis Uelzen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000 € übersteigt
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltung

Die Mitgliedsgemeinde Klosterflecken Ebstorf bedient sich zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben des Dienstpersonals der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, soweit kein eigenes Personal zur Verfügung steht.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, so lange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde – Klosterflecken Ebstorf – zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnis durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet. Nachrichtlich werden diese auf der Homepage des Klosterflecken Ebstorf sowie der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Samtgemeinde in Bad Bevensen und Ebstorf während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder der Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen zu veröffentlichen. Nachrichtlich sind sie auf der Homepage des Klosterflecken Ebstorf sowie der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf zu veröffentlichen und im Bekanntmachungskasten am Rathaus Ebstorf auszuhängen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde.
- (2) Sofern der Rat den Beschluss nach § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG gefasst hat, tritt an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung zu veröffentlichen.

§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlicher Sitzung des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer / seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Die Hauptsatzung des Klosterflecken Ebstorf vom 20.03.2017 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

29574 Ebstorf, den 19.06.2020

KLOSTERFLECKEN EBSTORF

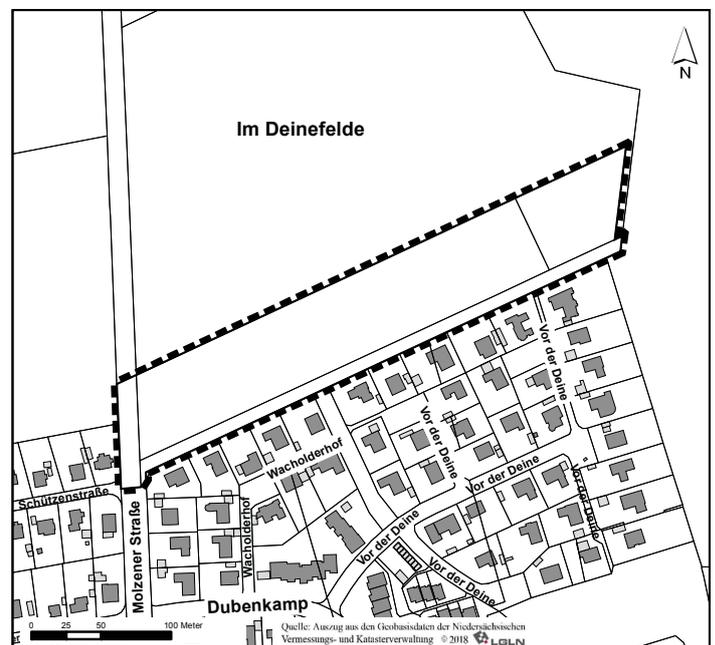
Stellv. Gemeindedirektorin
Klocke

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 288

„Oldenstadt – Im Deinefelde“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 288 „Oldenstadt – Im Deinefelde“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 288 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 288 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Baubauungsplan Nr. 288 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 16.06.2020

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Einebnung von Wahlgräbern auf dem Friedhof Bad Bevensen

Auf dem Friedhof Bad Bevensen werden folgende Grabstätten ab 01. November 2020 eingeebnet:

Angehörige werden gebeten, sich in der Friedhofsverwaltung, Pastorenstraße 1, 29549 Bad Bevensen, zu melden.

N.F.	Nr.	Name des(r) Verstorbenen	letzte Beisetzung am
Teil I	106-107	Behnken, Erna und Hermann	21.02.1989
Teil I	302-303	Burgis, Elsa und Anna	14.03.1990
Teil I	508	Stein, Ida	14.02.1947
Teil I	531-532	Lemcke, Hermann und Käthe	26.04.1990
Teil II	189-190	Kiecksee, Bertha, Hermann, Gertrud	18.07.1989
Teil II	966	Henkel, Wilhelmine und Paul	30.11.1989
Teil II	968	Minuth, Walter und Frieda	06.08.1987
Teil III	220-221	Burmeister, Elfriede und Hans	12.01.1990
Teil IV	646	Werner, Dora	18.08.1986
Teil IV	784	Pittach, Alfons	13.10.1989
Teil IV	1288	Scherwat, Lina	22.02.1990
A.F	Nr.		
Süd I	19-20	Skodowski, Elisabeth, Paul	15.06.1989
Süd IV	33 a,b	Roskosch, Franziska und Albert	24.10.1978